

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Schaltzeiten im Netzgebiet der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP)

1. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“

1.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden.

1.2 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:

a) Elektro-Speicherheizungen:

- Elektro-Speichergeräteheizungen
- Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
- Elektro-Zentralspeicherheizungen

b) Elektro-Wärmepumpen

2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

2.1 Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage, i.d.R. über einen separaten Zähler, gemessen wird.

2.2 Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den Lastverhältnissen im Netz.

2.3 Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

3. Sperr- und Freigabezeiten

- 3.1 Die Sperrzeiten sind von der Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber bei Inbetriebnahme für jede unterbrechbare Verbrauchseinrichtung festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden.
- 3.2 Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern. Die Änderung ist dabei dem Netzkunden einem Monat zum Monatsende schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- 3.3 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung ohne Tagesnachladung (SSPoTN) sind:
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- 3.4 Freigabezeiten für Elektrospeicherheizung mit Tagesnachladung (SSPmTN) sind:
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 3.5 Die Sperrzeiten für die sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrowärmepumpen, monovalent und bivalent) sind:
06:30 Uhr bis 08:00 Uhr, 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr
(die Sperrzeit von derzeit je 1,5 Stunden kann jeder Zeit mit einer Vorankündigung von einem Monat wieder auf je zwei Stunden angehoben werden)

Bei Wärmepumpenanlagen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander andauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. **Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der Wärmepumpenanlage zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen.**

Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden!

4. Schwachlastzeiten für unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen) gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der NGP

Montag - Sonntag 00:00 – 06:00 Uhr und 22:00 – 24:00 Uhr (MEZ)
(Schwachlastzeit)

Für Rückfragen stehen Ihnen der Bereich Zählerwesen, Herr Lück, unter Telefonnummer 0331 661-9645 bzw. Herr Deckert unter 0331 661-9610 gern zur Verfügung.